

Merkblatt

(Wieder-) Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

Vor Antragstellung zu beachten:

1. Wahl der Berufshaftpflichtversicherung

Gemäß § 21 a Abs. 3 RAO muss diese mit einer **Mindestdeckungssumme von € 400.000,-** abgeschlossen werden.

Folgende Versicherungsverträge können über die Kammer abgeschlossen werden:

- Basis-Kammervertrag (Versicherungssumme € 400.000,-)
- Basis-Kammervertrag (wie oben) plus Großschaden-Kammervertrag (Versicherungssumme insg. € 1.727.328,-)
- Basis-Kammervertrag (Versicherungssumme € 750.000,-) plus Großschaden Kammervertrag (Versicherungssumme insges. € 2.750.000,-)
- Großschaden-Kammervertrag allein (Versicherungssumme € 600.000,-) Zu beachten: Die Basisdeckung (Selbstbehalt) in Höhe von mind. € 36.337,- muss bei einem Versicherer Ihrer Wahl abgeschlossen und nachgewiesen werden.

Informationen zu Prämien und Rabatten entnehmen Sie den beiliegenden Beitrittsformularen.

2. Wahl der Krankenversicherung

Jeder selbständig erwerbstätige Rechtsanwalt unterliegt dem **Gruppen-Krankenversicherungsvertrag**, es sei denn, dass ab dem Zeitpunkt des Eintrittes in den Berufsstand eine verpflichtende **Selbstversicherung nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG** besteht oder dass sich der Rechtsanwalt bei Vorliegen einer (weiteren) Pflichtversicherung für die Versicherung nach § 14b GSVG entschieden hat und dies spätestens bei Eintritt in den Berufsstand durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers nachgewiesen wird.

Ansprechpartnerin der RAK NÖ bei Uniqa Versicherung AG:

ALEXANDRA DÜRNEGGER

LD Niederösterreich - Versicherungstechnik und Services

Vorsorgemanagement; KV

alexandra.duernegger@uniqa.at

Amtsnummer: 02742/894 DW 386

Handynummer: 0664/8230013

(Hinweis: der Abschluss der Gruppenkrankenversicherung kann bei jedem Uniqa Berater oder Versicherungsmakler erfolgen)
Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen finden Sie im Internen Bereich von www.rechtsanwaelte.at im Bereich Versorgungseinrichtungen / Krankenversicherung

Informationen zur Selbstversicherung § 16 ASVG

Link zur [Serviceseite der NÖGKK](#)

Informationen zur Selbstversicherung § 14 GSVG

Link zur [Serviceseite der SVA](#)

Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt

Als angestellter Rechtsanwalt besteht **keine** Wahlmöglichkeit, es besteht die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 7 Z 1 lit. e ASVG.

Ansuchen auf (Wieder-)Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

(dieses ist spätestens am Freitag vor der Ausschuss-Sitzung bei der RAK NÖ einzubringen)

Sitzungstermine 2022: 20. Jänner, 17. Februar, 17. März, 21. April, 19. Mai, 23. Juni, 21. Juli, 22. September, 20. Oktober, 17. November., 15. Dezember

Das Ansuchen muss beinhalten:

- Kanzleiinschrift mit allen Kontaktdaten
- Bekanntgabe, ob die Gründung einer Gesellschaft beabsichtigt ist oder Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt
- Nennung der letzten Rechtsanwaltskammer
- Wohnadresse
- Sozialversicherungsnummer

Folgende Unterlagen sind im Original beizulegen:

- Strafregisterauskunft (nicht älter als 2 Monate) samt eidesstättiger Erklärung
- Aktueller Lebenslauf unter **Angabe sämtlicher Nebenschäftigungen und detaillierter Beschreibung der Tätigkeit nach dem Verzicht auf die Berufsausübung**
- 2 Passbilder
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Höhe der Deckungssumme muss in der Bestätigung des Berufshaftpflichtversicherers ersichtlich sein, ebenso der Beginn).
- Nachweis der Krankenversicherung (bei freiwilliger Selbstversicherung nach § 16 ASVG und § 14a GSVG unter Vorlage der Bestätigung/Antrag des Krankenversicherungsträgers, bei Meldung zur Gruppen-Krankenversicherung Kopie des Versicherungsantrages von der Uniqa Versicherung)

Falls dieser beantragt wird (Vorlage nicht zwingend)

- Bestellformular Anwaltsausweis mit digitaler Signatur (mit Beilagen: Passfoto, Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises z.B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis welcher den akademischen Grad beinhaltet) Hinweis: Bei der Angelobung wird ein Sichtausweis ohne digitale Signaturfunktion ausgehändigt

An Gebühren sind zu entrichten

Eintragungsgebühr gem. § 14 TP 2 Abs. 1 Z 2 GebG	€	285,90
für RA-Legitimation gem. § 14 TP 2 Abs 1 Z 5 GebG	€	14,30
einmaliger Zuschlag der Kammer lt. Beitragsordnung	€	200,00
Gesamt	€	500,20

Kurzinfo Kammerbeitrag und Beitrag zur Versorgungseinrichtung 2022

Auch angestellte Rechtsanwälte unterliegen der Pflichtversicherung in der Versorgungseinrichtung und haben diese den Beitrag zu entrichten.

sämtliche Beiträge werden quartalsweise (1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) vorgeschrieben

Kammerbeitrag RA: € 1.608,00 / Jahr

Kammerbeitrag RAA: € 240,00 / Jahr

Versorgungseinrichtung Teil A für Rechtsanwälte (wird von RAK NÖ vorgeschrieben)

LG Sprengel Wr. Neustadt € 9.408,00 / Jahr

LG Sprengel Korneuburg € 7.380,00 / Jahr

LG Sprengel St. Pölten € 8.832,00 / Jahr

LG Sprengel Krems € 8.604,00 / Jahr

Versorgungseinrichtung Teil A für niedergelassene europäische Rechtsanwälte (wird von RAK NÖ vorgeschrieben)

€ 1.088,99 pro Monat = € 13.056,00 / Jahr

Versorgungseinrichtung Teil A für Rechtsanwaltsanwärter (wird dem Ausbildungsanwalt vorgeschrieben)

€ 272,00 pro Monat = € 3.264,00 / Jahr

Versorgungseinrichtung Teil B - nur für Rechtsanwälte (wird von Concisa vorgeschrieben):

Jahresbeitrag € 6.480,00

Für Rückfragen steht Ihnen jederzeit zur Verfügung

Jutta Eigner

Kammeramtsdirektorin

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas Hofer Straße 6 | 3100 St. Pölten

Tel.: 02742 / 71 650-16 | E-Mail: j.eigner@raknoe.at